



23/SN-388/ME

Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 19.5.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 281-71/94

An das
Präsidium d. Nationalrates
im Parlament

Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	37-GE/1994
Datum:	24. MAI 1994
Verteilt	26. Mai 1994

Dr. Woser

Betr: GZ: 603.363/63-V/1/94
Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994
S T E L L U N G N A H M E

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs übermittelt
oberwähnte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKY e.h.

Anlagen erwähnt

F.d.R.d.A.:

Doris Lynn

BUKA - Zl.: 281-71/94

Betr.: Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
GZ 603.363/63-V/1/94Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle
S T E L L U N G N A H M E-----
V E R T E I L E RPRÄSIDIUM DES NATIONALRATES 25 Stück
im Parlament
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3
-----BUNDESKANZLERAMT
-VerfassungsdienstBallhausplatz 2
1014 Wien 1 Stück
-----BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN DER
FREIEN BERUFE ÖSTERREICHSTuchlauben 15
1010 Wien 1 Stück
-----BERUFSVERBAND DER FREIBERUFLICH
TÄTIGEN TIERÄRZTE ÖSTERREICHS "BFÖ"Aignerstraße 26
8952 Irdning 1 Stück
-----An alle Landeskammern je 1 Stück
NÖ - 2 Stück 10 Stück



Bundeskammer der Tierärzte Österreichs

1010 Wien, am 19.5.1994,
I, Biberstraße 22 Tel. 512 17 66

Zl. 281-71/94

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betr.: GZ: 603.363/63-V/1/94 - Entwurf einer Bundes-Ver-
fassungsgesetznovelle 1994 - STELLUNGNAHME

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bezieht sich auf die oben erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs begrüßt grundsätzlich einige der mit dem vorliegenden Novellen-Entwurf angestrebten Ziele, wie die generelle Stärkung der Kompetenzen der Länder, die Bemühungen um die Zusammenfassung des derzeit in vielen Gesetzen verstreuten Bundesverfassungsrechtes und die Vereinheitlichung divergierender Kompetenzen bei einheitlichen Staatsaufgaben.

Der vorliegende Entwurf läßt allerdings nicht erkennen, daß dieses Vorhaben beispielsweise in der wichtigen "Querschnittsmaterie" des Umweltschutzes tatsächlich angegangen wurde. Nach Auffassung der Bundeskammer hätte die Beibehaltung von zwar diskussionswürdigen, aber zweifellos nicht in allen Bereichen kritikwürdigen Institutionen wie der Grundsatzgesetzgebung und der mittelbaren Bundesverwaltung eine Möglichkeit geboten, hier zu einheitlichen Kompetenzverteilungen und leichter überschaubaren Regelungen zu kommen.

Die Bundeskammer geht im übrigen davon aus, daß die mehrfache Anführung einzelner Kompetenztatbestände in verschiedenen Artikeln der Kompetenzverteilung als Diskussionsvorschlag zu werten ist.

Aus der Sicht des Aufgabenbereiches der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Art. 10 Abs. 1 Z.12 und Art. 11 Abs. 1 Z.4 "Veterinärwesen":

Die Bundeskammer spricht sich nachdrücklich gegen die Übertragung des Veterinärwesens in Artikel 11 aus. Ein länderweise unterschiedlicher Vollzug, der auch im Rahmen eines einheitlichen Bundesgesetzes durchaus möglich ist, könnte vor allem bei der Bekämpfung von Tierseuchen geradezu verheerende wirtschaftliche und bei der Bekämpfung von Zoonosen - das sind vom Menschen auf das Tier und umgekehrt übertragbare Krankheiten - darüber hinaus auch gesundheitspolitische Folgen haben. Unterschiedlicher Vollzug kann allein schon durch eine unterschiedliche zur Verfügungstellung von Geldmittel durch die Länder bewerkstelligt werden. Werden z.B. in einem Land prophylaktisch Wildtiere, vor allem Füchse, gegen Tollwut geimpft, im Nachbarland mangels Geld jedoch nicht, so wird die Seuche sofort wieder eingeschleppt und kann sich auf Grund der hohen Geburtenrate der Füchse bei den nicht geimpften Jungtieren wieder verbreiten. Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung konnte in der Vergangenheit beim Auftreten von Tierseuchen immer sichergestellt werden, daß Bekämpfungsmaßnahmen gleichmäßig angeordnet werden; dabei muß gar nicht auf das bereits historische Beispiel des erfolgreich in Österreich gestoppten Maul- und Klauenseuchenzuges im Jahr 1973 verwiesen werden. Viele lokal begrenzte Tierseuchen konnten und können in Österreich erfolgreich bekämpft werden wie beispielsweise zuletzt die Schweinepest, wohingegen Deutschland mit seinen regionalisierten Bekämpfungsmaßnahmen bis heute größte Probleme bei der Bekämpfung der Schweinepest vor allem in Niedersachsen hat und diese Tierseuche mit all den wirtschaftlich ruinösen Folgen für die betroffenen Landwirte nicht los wird. Die deutsche Schweineproduktion ist unter anderem auf Grund der Seuchensituation in den letzten Jahren um rund 10 Mio. Schweine von 50 Mio. auf 40 Mio. pro Jahr zurückgegangen (Quelle: Der praktische Tierarzt, 5/94, Seit 449 und 479).

Ein weiteres auch für die Humangesundheit unmittelbar bedeutungsvolles Beispiel ist die Bekämpfung der Tollwut, einer Seuche, die beim Menschen tödlich verläuft. Die Tollwut wird in Österreich durch groß angelegte länderübergreifende Impfkationen derzeit erfolgreich bekämpft; sie flackert überall dort wieder auf, wo Nachbarstaaten vor allem in Osteuropa kein Geld für die Bekämpfung der Tollwut zur Verfügung stellen und erkrankte Füchse diese Seuche immer wieder neu einschleppen. Es gibt kaum ein besseres Beispiel, um zu beleuchten, wie notwendig flächendeckende Maßnahmen bei der Seuchenbekämpfung sind.

Diese sind bei der vorgesehenen Kompetenzübertragung auch durch die Bestimmungen des Artikel 103 nicht gewährleistet:

Es liegt auf der Hand, daß Seuchenbekämpfungsmaßnahmen rasch und effizient gesetzt werden müssen. Diese Bestimmung würde den zuständigen Minister lediglich ermächtigen, zunächst einmal zuzuwarten, ob die zuständige Landesregierung die erforderlichen Maßnahmen setzt; tut sie das nicht, hat er die Setzung dieser Maßnahmen unter Bestimmung einer angemessenen Frist zu verlangen. Erst nach dem weiteren Untätigbleiben der Landesregierung kann der Minister durch Erklärung verfügen, daß die Zuständigkeit zur Setzung des betreffenden Aktes auf ihn übergeht und dann mit eigenen Organen, die im Regelfall gar nicht zur Verfügung stehen, Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung einleiten. Daß es dann schon viel zu spät ist und die Seuche wahrscheinlich über das ganze Bundesland gezogen ist, ist klar. Bei der Maul- und Klauenseuche z.B. hätte das zur Folge, daß alle Schweine tot sind, entsorgt werden müssen, alle Ställe desinfiziert werden müssen und die Milchproduktion komplett zusammengebrochen wäre.

Die Bundeskammer hegt noch weitere Bedenken gegen die Übertragung der Vollziehung des Veterinärwesens an die Länder:

Derzeit ist in Artikel 10 Abs. 1 Z.8 die Einrichtung beruflicher Vertretungen, soweit sie sich auf das ganze Bundesgebiet erstrecken, auch in der Vollziehung Bundessache. Diese beruflichen Vertretungen sind mit Aufgaben der Vollziehung betraut, die - für den Fall einer "Verlängerung" der Vollziehung des Veterinärwesens - jedoch Landessache wären. Es fragt sich, inwieweit bei einer so geänderten Kompetenzlage der Bund überhaupt noch berechtigt wäre, eine Bundeskammer der Tierärzte Österreichs einzurichten. Dieser Verdacht wird noch dadurch genährt, daß erstmals in der Verfassung die Wirtschaftstreuhand- und Ingenieurkammern ausdrücklich genannt sind. Es wird sicherheitshalber angeregt, auch die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ausdrücklich in der Verfassung zu nennen.

Eine ersatzlose Abschaffung der Bundeskammer könnte jedenfalls unter keinen Umständen hingenommen werden:

Einerseits ist die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs derzeit österreichweit mit bestimmten behördlichen Agenden wie Führen der Tierärztliste, Ausstellen der Tierärztausweise und ähnlichem betraut; die Führung der Tierärztliste durch die Länder würde nicht nur den Verwaltungsaufwand gigantisch erhöhen, sondern darüber hinaus erst recht eine zentrale Clearingstelle für die Tierärztliste erforderlich machen, in der alle Eintragungen in den Ländern gespeichert und allen Ländern wiederum zur Verfügung gestellt werden, um einen sogenannten "Eintragungstourismus" zu verhindern; ansonsten könnte der Fall eintreten, daß Tierärzte, die in einem Bundesland die Eintragung in die Tierärztliste nicht schaffen, es eben so lange in anderen Bundesländern probieren, bis sie irgendwo auf Grund eines Fehlers oder auch einer unterschiedlichen Vollzugspraxis die Eintragung doch erlangen. Ein gleiches würde übrigens auch für die Streichung aus der Tierärztliste gelten.

Eine Auflösung der Bundeskammer hätte darüberhinaus eine Zerschlagung der Wohlfahrtseinrichtungen zur Folge, weil diese aus versicherungsmathematischen Gründen bei dem kleinen Versichertenkreis der einzelnen Landestierärztekammern nicht geführt werden könnten; es wäre völlig offen, was mit den bisher erworbenen Anwartschaften und Leistungen zu geschehen hätte.

Letzten Endes muß darauf hingewiesen werden, daß einige der Landeskammern so klein sind, daß ernsthaft bezweifelt werden muß, ob eine Übertragung aller der von der Bundeskammer wahrgenommenen Aufgaben auf sie administrativ überhaupt machbar wäre.

Auch für den Fall, daß die Kompetenz zur Regelung bundesweiter beruflicher Interessenvertretungen beim Bund bleibt und die Vollziehung des Veterinärwesens "verländert" wird, befürchtet die Bundeskammer eine inhaltliche Aushöhlung ihres Tätigkeitsbereiches:

Die Bundeskammer ist ja nicht nur mit der Vollziehung bundesweiter behördlicher Aufgaben betraut, sondern ist bei allen überregionalen Fragen des Veterinärwesens zu befassen. Da es sich dabei vorwiegend um Fragen der Vollziehung handelt, die dann im Bereich der Länder autonom abzuhandeln wären, könnte die gesamte bisher bestehende Mitwirkungsbefugnis materiell wegfallen. Die Bundeskammer weist ausdrücklich darauf hin, daß eine Einschränkung und damit quasi "Versteinerung" ihres Aufgabenbereiches auf keinen Fall hingenommen werden kann; Interessenvertretungen müssen die Möglichkeit haben, sich dynamisch weiterzuentwickeln, um auch den wechselnden Anforderungen an den Berufsstand Rechnung tragen zu können.

Dies sei am Beispiel der Fachtierärzte erläutert:

Die Bundeskammer hat seit der letzten Novelle zum Tierärztegesetz im Jahre 1993 die Kompetenz, durch Beschluß Fachtierarztgebiete und die entsprechende Prüfungskommission zu bestimmen. Da dies ein Akt der Vollziehung eines auf den Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" gegründeten Gesetzes, nämlich des Tierärztegesetzes, ist, könnte es sein, daß diese Kompetenz in Zukunft von den Ländern bzw. den von ihnen beauftragten Landeskammern wahrzunehmen wäre. Gemäß Art. 11 Abs. 5 dürfte dann nämlich in Angelegenheiten des Veterinärwesens eine Vollziehung durch Bundesbehörden nur mit Zustimmung der beteiligten Länder vorgesehen werden, wobei die Bundesbehörden dabei der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen gebunden wären. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß eine Zustimmung aller neun Bundesländer nur in Ausnahmefällen zu erreichen sein wird.

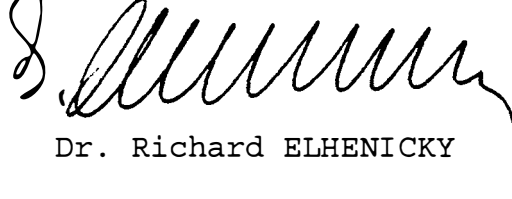
Auch die Regelung in Art. 11 Abs. 4 erscheint hier wenig hilfreich:

Zwar können Akte der Vollziehung, die bundeseinheitlich getroffen werden müssen, dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden; der Hinweis in der Fußnote, wonach dieses "Vorbehalten" nur dann erfolgen kann, wenn es unerlässlich ist, läßt den Schluß zu, daß an eine praktische Durchführung dieser Maßnahme ohnedies nicht gedacht ist.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß die in Art. 11 Abs.3 genannten Durchführungsverordnungen im Stufenbau der Rechtsordnung problematisch erscheinen, weil es der Rechtssicherheit sicher nicht förderlich ist, wenn zuvor Verordnungen der Länder erlassen und durch eine anderslautende Verordnung des Bundesministers wieder beseitigt werden könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.



Dr. Richard ELHENICKY